

Sitzungsvorlage

Nummer: 079/2021
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 6 ö

Gemeinderat

Sitzung am 20.09.2021 öffentlich

**Neuvergabe der Gaskonzession
Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2042**

Anlage 1 - Konzessionsvertrag Gas vom Juli 2002 - nichtöffentlich
Anlage 2 - § 46 Energiewirtschaftsgesetz - öffentlich
Anlage 3 - Bekanntgabe eBundesanzeiger - öffentlich
Anlage 4 - Interessensbekundung Netze BW - öffentlich
Anlage 5 - Angebot Netze BW neuer Gas-Konzessionsvertrag - öffentlich
Anlage 6 - Zusatzvereinbarung Angebot Netze BW - nichtöffentlich
Anlage 7 - Stellungnahme zum Musterkonzessionsvertrag - nichtöffentlich
Anlage 8 - Stellungnahme iuscomm nach § 107 GemO - nichtöffentlich

I. Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den als **Anlage 7** und **8** beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen, § 107 Abs. 1 Satz 2 GemO.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Gaskonzession für das gesamte Gemeindegebiet für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2043 an die Firma Netze BW GmbH auf der Grundlage des Angebots nach den **Anlagen 5** und **6** zu vergeben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung zur Konzessionsabgabe gemäß §§ 107, 108 GemO unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalamt, Landratsamt Esslingen) vorzulegen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Freigabe durch die Rechtsaufsichtsbehörde den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Gemeindegebiet nebst Zusatzvereinbarungen gemäß der **Anlagen 5** und **6** mit der Firma Netze BW GmbH zu unterzeichnen.

II. Begründung

Im Juli 2002 wurde für eine Laufzeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2022 zwischen der Gemeinde Dettingen unter Teck und der Firma Neckarwerke Stuttgart AG (heutiger Rechtsnachfolger: Netze BW GmbH) ein Vertrag über die Versorgung des Gemeindegebietes mit Gas und die Gestattung zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume und der gemeindeeigenen Grundstücke abgeschlossen – Gas-Konzessionsvertrag. Der bisherige Vertrag ist als **Anlage 1** (nichtöffentliche Anlage) beigefügt. Der bestehende Stromkonzessionsvertrag mit der Firma Netze BW GmbH wurde zum 01.01.2013 mit

einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Hier besteht bis auf Weiteres kein Handlungsbedarf. Der rechtliche Rahmen hierfür ergibt sich aus § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – siehe **Anlage 2**.

§ 46 Abs. 1 S. 1 EnWG regelt, dass die Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen haben. Konzessionsverträge dürfen längstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden, § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG. § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG gibt vor, dass die Gemeinden **spätestens zwei Jahre vor Ablauf** von Verträgen das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a EnWG von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntzumachen haben.

Vom Gemeinderat wurde am 04.05.2020 beschlossen, dass Verfahren zur Neuvergabe der Gaskonzession für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2042 einzuleiten. Die anwaltliche Begleitung des Konzessionsverfahrens erfolgt durch die Kanzlei iuscomm (Kooperationskanzlei des Gemeindetages Baden-Württemberg). Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger erfolgte am 10.08.2020, siehe **Anlage 3**. Interessenten am Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrages wurden dazu aufgefordert, ihr Interesse an der Vergabe der Gaskonzession bis spätestens 16.11.2020 bei der Kanzlei iuscomm zu bekunden. Mit Schreiben vom 11.08.2020 erfolgte eine Interessensbekundung durch den bisherigen Konzessionär Netze BW GmbH – siehe **Anlage 4**. Weitere Interessensbekundungen sind bis zum Fristablauf nicht erfolgt.

Zum Auswahlverfahren des künftigen Gas-Konzessionärs regelt § 46 Abs. 4 EnWG, dass die Gemeinde bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet ist (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht). Da nur ein Anbieter vorliegt, kann der Neuabschluss der Gaskonzession in einem schlanken Verfahren zum Abschluss gebracht werden. Ein Kriterienkatalog oder Ähnliches wird nicht benötigt.

Netze BW wurde von der Verwaltung aufgefordert, ein konkretes Angebot für den Neuabschluss der Gaskonzession vorzulegen. Im Einzelnen darf hierzu auf die beigefügten **Anlagen 5** (öffentlich) und **6** (nichtöffentlich) verwiesen werden. Die **Anlage 5** ist der Musterkonzessionsvertrag – die **Anlage 6** enthält das Angebot diverser Zusatzvereinbarungen zum Konzessionsvertrag.

Gemeindewirtschaftliche Würdigung

Nach § 107 GemO ist zu beachten, dass ein Konzessionsvertrag nur abgeschlossen werden darf, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.

Des Weiteren ist der Beschluss des Gemeinderates über die Vergabe der Gaskonzession vorlagepflichtig bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalamt – Landratsamt Esslingen) gemäß § 108 GemO. Der Gemeinderatsbeschluss über die Vergabe der Gaskonzession darf erst von der Verwaltung vollzogen werden, wenn vorab die Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 108 GemO bestätigt wurde oder die Rechtsaufsichtsbehörde von ihrem Beanstandungsrecht nach § 121 Abs. 2 GemO innerhalb eines Monats keinen Gebrauch macht.

Im Übrigen ist § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG zu beachten, wonach die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und Betrieb von Leitung eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung ihre Entscheidung unter Maßgabe der maßgeblichen Gründe öffentlich (üblicherweise im Bundesanzeiger) bekannt macht.

Eine gutachterliche Stellungnahme zum Musterkonzessionsvertrag ist als **Anlage 7** (nichtöffentlich) beigefügt. Die konkrete gutachterliche Stellungnahme zum Konzessionsangebot der Netze BW GmbH an die Gemeinde Dettingen wurde von der Kanzlei iuscomm gemäß § 107 Abs.1 GemO erstellt – siehe **Anlage 8** (nichtöffentlich).

➔ Iuscomm kommt zum Ergebnis, dass der Abschluss des von Netze BW angebotenen Konzessionsvertrages mit Zusatzvereinbarung aus Sicht der Gemeinde Dettingen mit den Vorgaben des § 107 GemO im Einklang steht. Die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde werden nicht gefährdet und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen werden gewahrt. Auf die **Anlagen 7** und **8** darf im Einzelnen verwiesen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Gaskonzession für das gesamte Gemeindegebiet für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2043 an die Firma Netze BW GmbH gemäß den **Anlagen 5, 6, 7** und **8** zu vergeben.

III. Kosten / Finanzierung

Für die Abwicklung des Konzessionsverfahrens (Produkt 53 10 00 00 00 – 4291013) wurden bisher in 2020 in Summe 2.958 € verausgabt. Im Rahmen des I. Nachtrags zum Haushalt 2021 wird der Ansatz für 2021 von 5.000 € auf 10.000 € erhöht. Aufgrund nur eines Bieters, kann das Verfahren relativ schlank zum Abschluss gebracht werden.

Hinsichtlich der durch den Konzessionär zu leistenden Entgelte an die Gemeinde wird auf § 3 des Konzessionsvertrages verwiesen – siehe **Anlage 5**. Das wichtigste Entgelt dabei ist die Konzessionsabgabe. Jährliche Erträge aus der Konzessionsabgabe Gas:

2020:	9.714,21 €
2019:	9.722,11 €
2018:	9.530,66 €
2017:	9.675,02 €
2016:	9.749,64 €
2015:	8.395,64 €

In den letzten Jahren konnten mehrere Wohngebiete (Alter Guckenrain, Neuer Guckenrain usw.) zusätzlich an die Gasversorgung angeschlossen werden. Dies zeigt sich in einem Anstieg der Liefermengen an die Tarifkunden.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	04.05.2020	TOP 4 ö	033/2020 ö
Gemeinderat	20.09.2021	TOP 6 ö	079/2021 ö